

1 - Ziel und Zweck

Die Plus-Gesundheitsprogramme (seit 01.01.2022 SuisSano-Gesundheitsprogramm) haben das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe und korrekte Erfassung von durchgeführten Behandlungen sowie Leistungsdaten und die Aufzeichnung von Abgängen. Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt, bei welcher der Betrieb mit dem Durchschnitt aller an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmenden Betriebe verglichen wird. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebsspezifischen Verbesserungen.

Um den vielen kleinen Mastbetrieben gerecht zu werden, wurde zu den bereits seit 2018 etablierten Plus-Gesundheitsprogrammen die Spezialprogramme Suis-Klein resp. QGS-Klein für Betriebe mit maximal 60 Mastplätzen/ max. 200 geschlachtete Schweine pro Jahr, sowie Betriebe mit Alpschweinen (Mast) geschaffen.

Die Richtlinie SuisKlein / QGS-Klein regelt sämtliche zentralen Aspekte und Prozesse von der Aufnahme, über Rechte und Pflichten der Tierhalter bis hin zum Ausschluss. Die Richtlinien können durch das Fachgremium Schweinegesundheit jederzeit angepasst und durch den Zentralvorstand (ZV) der Suisseporcs beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Die Anbieter des Gesundheitsprogramms sind die SUISAG mit dem Schweinegesundheitsdienst SGD und Qualiporc mit QGS.

2 - Rechte und Pflichten

Die **Rechte** der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die am Programm SuisKlein / QGS-Klein teilnehmen

- Einen einheitlich definierten Status zur erfolgreichen Positionierung am Markt SuisKlein resp. QGS-Klein.
- Periodische Berechnung der Kennzahlen und Benchmarks pro Tierkategorie.
- Einsichtnahme in die eigene Betriebsakte inkl. Benchmarks pro Tierkategorie.
- Periodische Auswertung der Betriebsdaten, Gegenüberstellung mit anderen Betrieben und Einstufung des Betriebes anhand eines Benchmarks.
- Information über Änderungen der gültigen Richtlinien.

Pflichten der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die am Programm SuisKlein / QGS-Klein teilnehmen

- Erfüllung der aufgrund des erteilten Status erwarteten Kriterien (Punkt 3).
- Bei erhöhtem Antibiotikaverbrauch (Benchmark überschritten), kann eine Beratung notwendig werden. Diese ist kostenpflichtig und für den Betrieb zwingend.
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters bzw. des Vertragstierarztes im Auftrag des SGD resp. des QGS befolgen und die vereinbarten Massnahmen im Falle einer Intervention umsetzen.
- Das Fachgremium überwacht die Entwicklung der Programme und setzt bei Bedarf Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Tierhalter an.
- Datenschutz resp. Datenweitergabe ist in Punkt 12 definiert.

3 – Status SuisKlein

Die Betriebe im Programm SuisKlein resp. QGS-Klein haben die Pflicht, Behandlungsdaten und Leistungsdaten gemäss untenstehender Auflistung zu erheben, zu erfassen und zu melden.

Kriterien	Pflichten	Messung
Behandlungsdaten (Elektronisches Behandlungsjournal (EBJ) von SUISAG und Qualiporc)	Vollständiges und zeitnahes Führen des elektronischen Behandlungsjournals (sämtliche Behandlungen, inkl. Routinebehandlungen): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für folgende Tierarzneimittel können die Behandlungen des laufenden Monats bis spätestens am 7. Tag des Folgemonats im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden¹: Entwurmung Impfungen ▪ Für alle übrigen Tierarzneimittel gilt: Eingabe ins elektronische Behandlungsjournal bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende. 	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas. SGD und Qualiporc haben jeweils nur Einsicht in die Daten der von ihnen betreuten Tierhalter.

Abgänge/Verluste (Als Abgänge gelten alle Verendungen und alle Tötungen auf dem Betrieb)	Vollständiges und zeitnahes Führen des Abgangsjournals (max. 7 Tage zeitverzögert) im elektronischen Behandlungsjournal.	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas.
---	--	--

¹ Beispiel: Findet eine Entwurmung am 13. Mai statt, so muss diese Behandlung spätestens am 7. Juni im EBJ erfasst sein.

Es besteht alternativ die Möglichkeit, das Behandlungsjournal und das Abgangsjournal händisch zu führen. Der Tierhalter schreibt in diesem Fall die Daten in ein Formular, welches vom Programmanbieter periodisch zugestellt wird und bis zum Tag 21 nach Quartalsende vollständig zu retournieren ist, selbst wenn keine Behandlung durchgeführt wurde oder kein Abgang zu verzeichnen war.

4 - Betriebsbetreuung und Überwachung

Für Betriebe, die bei Programm SuisKlein resp. QGS-Klein teilnehmen ist kein Betriebsbesuch vorgesehen. Sollte ein Betrieb den aktuellen Benchmark überschreiten, kann eine Beratung durch die Gesundheitsdienste zwingend sein. Bei anstehenden Problemen, die nicht im Einklang mit dem entsprechenden Status sind, werden Massnahmen festgelegt, welche der Tierhalter innerhalb einer bestimmten Zeitspanne umzusetzen hat. Die diesbezüglich notwendigen Beratungstelefonate oder -besuche werden gemäss Tarifen der Programmanbieter verrechnet.

Die Überwachung der SuisKlein / QGS-Klein Betriebe vor Ort erfolgt mindestens alle 4 Jahre mit der amtlichen Primärproduktionskontrolle, durch den Bestandestierarzt /-tierärztin beim TAM-Besuch sowie mit der QM-SchweizerFleisch- bzw. Labelkontrollen.

In jedem SuisKlein-Betrieb erfolgt jährlich mindestens ein TAM-Besuch. Betriebe ohne TAM-Vereinbarung werden von der Bestimmung ein TAM-Besuch pro Jahr ausgeschlossen. Die Primärkontrolle kontrolliert mindestens alle 4 Jahre, dass mindestens 1 x im Jahr ein TAM-Besuch gemacht wird.

5 - Überwachung und Zertifizierung der Gesundheitsprogramm-Anbieter

Die Überprüfung der korrekten Anwendung und der Umsetzung der Richtlinie durch die Programmanbieter erfolgt periodisch durch eine anerkannte externe Zertifizierungsstelle.

6 - Aufnahme und Anerkennung

- Telefonische oder schriftliche Anmeldung durch den Tierhalter beim SuisKlein-/QGS-Klein Programmanbieter.
- Unterschreiben der Vereinbarung mit dem entsprechenden Gesundheitsdienst.
- Anerkennung durch SGD- oder Qualiporc, falls die Vereinbarung unterschrieben ist und alle Kriterien zur Teilnahme erfüllt sind (vgl. Punkt 2).

7 - Benchmark

Das Fachgremium Schweinegesundheit setzt basierend auf Indexberechnungen (Behandlungsdaten) periodisch einen Benchmark pro Tierkategorie fest. An diesem werden die Betriebe gemessen. Betriebe über der Interventionsschwelle werden – gemäss Punkt 8 Massnahmen – betreut.

8 - Massnahmen

Periodisch werden pro Tierkategorie Kennzahlen über den Antibiotika-Einsatz berechnet, der Betrieb mit anderen Betrieben verglichen und eine Einstufung anhand eines Benchmarks pro Tierkategorie vorgenommen (vgl. Punkt 7). Liegt ein Betrieb ein- oder mehrmals über dem Benchmark (pro Tierkategorie) resp. der Interventionsschwelle, werden durch die Programmanbieter Massnahmen verfügt.

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Programmanbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Relevant für die Beurteilung ist jeweils das abgeschlossene Quartal.

- Ein Quartal mit einer Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
 - Kontaktaufnahme des Programmanbieters mit dem Tierhalter. Abklären der Ursache und ob der Bestandestierarzt (BTA) bereits Massnahmen ergriffen hat (SGD). Allenfalls erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem BTA.
 - Evtl. definieren von einfachen Massnahmen mit einer angemessenen Frist.
- Zweites Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
 - Zwingender Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst (kostenpflichtig nach Tariffliste des entsprechenden Programmanbieters), falls im Vorquartal noch keine Massnahmen angeordnet wurden oder die Umsetzungsfrist der angeordneten Massnahmen abgelaufen ist. Der Bestandestierarzt wird zum Spezialbesuch miteingeladen.
 - Definieren von Massnahmen und Setzen einer angemessenen Frist.
 - Weiterer Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst zur Überprüfung der festgelegten Massnahmen (kostenpflichtig) ausser der Erfolg ist anhand der vorhandenen Daten deutlich erkennbar.
- Nächstes Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark (nach Ablauf der Frist resp. Folgebesuch)
 - Analoges Vorgehen wie bei zweitem Quartal.
 - Das geht so lange, wie der Gesundheitsdienst feststellt, dass sich der Tierhalter aktiv um Verbesserungen bemüht.
 - Falls dies nicht der Fall ist, Ausschluss nach zweitem Besuch (nach Ablauf der Frist und erfolgtem Besuch)

9 - Sanktionen

Wird durch ein Programmanbieter festgestellt, dass ein Betrieb Daten verfälscht, manipuliert oder anderweitig verändert hat, wird er durch den entsprechenden Gesundheitsdienst umgehend aus dem Programm ausgeschlossen.

9.1 Sanktionen Mast

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Programmanbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

Behandlungsdaten und Abgangsdaten

- Wurden seit mehr als 3 Monaten keine Einträge mehr ins Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Programmanbieter.
- Telefonische Kontaktaufnahme der Programmanbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → 1. Verwarnung.
- Frist 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → Ausschluss

Bei händischer Erfassung und anschliessender Erfassung durch Gesundheitsdienst:

Behandlungsdaten und Abgänge:

- Wurden die durch den Programmanbieter vorbereiteten Formulare nach Abschluss des Quartals nicht bis zum 27. Des Folgemonats retourniert wird eine schriftliche (SMS oder Email) Erinnerung versendet. Frist 2 Wochen: Sollten die Unterlagen bis dahin immer noch nicht retourniert worden sein --> Ausschluss

10 - Umgang mit sinkenden Leistungen

Mast:

- Steigen die Abgänge in einem Quartal überproportional an, erfolgt durch den jeweiligen Gesundheitsdienst eine Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter und allenfalls dem Bestandestierarzt. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Tierhalter Massnahmen festgelegt.

11. - Zusatzkosten

Allfällige Mahn-/Interventionsmassnahmen oder Besuche werden gemäss Tarifen der beiden Programmanbieter weiter verrechnet.

12 - Datenschutz

- Die im Rahmen der Programme SuisKlein resp QGS-Klein erfassten und gemeldeten Daten werden bei der Qualitas in Zug gespeichert und gemäss Richtlinie 1.15 Datenschutz verwendet:

13 - Rekursmöglichkeit

Es besteht innerhalb 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe eines Ausschluss-Entscheidendes durch die Programmanbieter an den Tierhalter Einsprache resp. Rekurs zu erheben (s. Regelment. SGD – VII Rechtsmittel und Verfahren) Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten; der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Einsprache- resp. Rekursmöglichkeiten werden in der schriftlichen Bekanntgabe aufgeführt.

14 - Wiederaufnahme nach Ausschluss

Eine Wiederaufnahme ist frühestens 3 Monate nach Ausschluss möglich, sofern die zum Ausschluss geführten Gründe bis dann vollständig d.h. richtlinienkonform behoben sind.

Eine Wiederaufnahme eines Betriebes nach einem Ausschluss ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsysteem des entsprechenden Gesundheitsprogramm-Anbieters erhoben.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zu den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen vom 25.11.2020

© Die Urheberrechte sämtlicher Texte, Fotos, Grafiken, etc. liegen bei der SUISAG, Sempach